
Mandat der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten der Zentralschweiz (KKSZ)

vom 21.11.2008

Die kantonalen Fachstellen für Sport sind seit dem Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung über Turnen und Sport (1972) in einer schweizerischen Konferenz organisiert. Bis ins Jahr 2005 gab es in der Zentralschweiz eine J+S- und eine Turninspektorenkonferenz. Jetzt werden alle Anliegen des Sports von der KKSZ wahrgenommen.

Art. 1 Name

Unter dem Namen KKSZ (Konferenz der Kantonalen Sportbeauftragten der Zentralschweiz) haben sich die für Sport zuständigen Fachstellenleiter und -leiterinnen der Zentralschweizer Kantone zusammengeschlossen.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

¹ Die KKSZ ist eine Sachbearbeiterkonferenz im Sinne von Art. 14 des Statuts der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz vom 29.9.2008.

² Wichtige Grundlagen für die Förderung des Sports und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet bilden das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport und die dazu gehörende Verordnung.

Art. 3 Zielsetzungen

Die KKSZ wirkt bei Fragen des Sports und der Bewegungsförderung regional koordinierend, um so Synergien nutzen zu können. Nach aussen dient sie als Ansprechstelle für Institutionen der Bildung und des Sports.

Art. 4 Aufgaben und Zuständigkeiten

- a) Bearbeitung von Fachfragen und Stellungnahmen bei Angelegenheiten von Sport und Bewegung insbesondere in den Bereichen des obligatorischen und freiwilligen Schulsports und in Jugend+Sport
- b) Zusammenarbeit mit der VKZ in allen Fragen des Schulsports
- c) Zusammenarbeit und Koordination bei Fragen der Sicherheit z. B. im Schwimmunterricht, beim Schneesport, Klettern, Sportlagern, Bau von Sportanlagen usw.
- d) Erarbeitung von Vorschlägen für qualitätsfördernde Massnahmen und deren Umsetzung im Schulsport, in J+S und im Vereinssport
- e) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl der Lehrmittel und Lehrunterlagen im Bereich des Schulsports
- f) Koordination von Themenvorschlägen für die Lehrerweiterbildung Sport in der Region
- g) Unterstützung von Massnahmen und Projekten des BASPO, des Regionalsekretariats BKZ und anderer Institutionen zur Förderung von Sport und Bewegung, Fairplay, Integration und Prävention
- h) Austausch von Erfahrungen beim Bau und der Bewirtschaftung von Sportanlagen
- i) Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der Begabtenförderung (Empfehlungen für Dispensationen, Kriterien für die Aufnahme an eine Sportschule usw.)
- k) Austausch auf dem Gebiet der Verwendung der Mittel von SWISSLOS und Sport-Toto

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder der KKSZ sind die Leiter bzw. Leiterinnen der entsprechenden kantonalen Fachstellen der Zentralschweiz.

Art. 6 Organisation

¹Für die KKSZ ist die Konferenz der Departementssekretäre (DSKZ) im Sinne von Art. 14, Abs. 2 des BKZ Statuts vom 29.9.2008 verantwortlich.

²Die Konferenz konstituiert sich selber und wählt zur Führung der Geschäfte für eine Amtsperiode von zwei Jahren einen Präsidenten oder eine Präsidentin.

³In der Regel werden jährlich drei Konferenzen durchgeführt. Fallen dringende Geschäfte an, können die Mitglieder die Durchführung weiterer Konferenzen beschließen. Für die Abfassung eines Protokolls ist jeweils der Vertreter des Kantons zuständig, in dem die Tagung stattfindet.

⁴Für die Koordination des obligatorischen Schulsports delegiert die KKSZ ein Mitglied in die Gruppe Leiter bzw. Leiterinnen Fachberatung BKZ.

Art. 7 Berichterstattung und Arbeitsplanung

¹Die DSKZ genehmigt die jährliche Arbeitsplanung der KKSZ und nimmt die Berichterstattung ab.

²Das Regionalsekretariat der BKZ wird mit der Berichterstattung und der Arbeitsplanung bedient.

³Die kantonalen Vertreter leiten die Informationen und Beschlüsse der KKSZ an die Entscheidungsträger ihrer Kantone und die betroffenen Partnerorganisationen weiter und setzen sich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages und ihrer Möglichkeiten für deren Umsetzung ein.

Art. 8 Partner

Neben den entsprechenden Stellen der Bildungsregion Zentralschweiz (Kontaktstelle DSKZ) und insbesondere der VKZ arbeitet die KKSZ mit folgenden Institutionen zusammen:

- BASPO (Bundesamt für Sport)
- J+S-Magglingen
- ESK (Fachstelle für Sport in Schule und Ausbildung)
- SVSS (Schweizerischer Verband für Sport in der Schule)
- KKS (Schweizerische Konferenz der Kantonalen Sportbeauftragten)
- Swiss Olympic (Bereich Nachwuchsförderung)
- SWISSLOS / Sport-Toto
- Gesundheitsorganisationen usw.

Art. 9 Finanzen

Die KKSZ führt keine eigene Rechnung, und es werden von den Mitgliedern keine Beiträge erhoben. Die persönlichen Spesen werden von den entsendenden Kantonen getragen. Die gemeinsame Finanzierung eventueller regionaler Projekte wird durch die BKZ auf dem Vereinbarungsweg geregelt.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Das Mandat tritt nach Genehmigung durch die BKZ in Kraft.

Beschluss der BKZ vom 21.11.2008